

BGer 2A.518/2000 vom 23. Januar 2001

Bundesgericht, 2001-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.518_2000

FR: TF 2A.518/2000 du 23 janvier 2001

IT: TF 2A.518/2000 del 23 gennaio 2001

Erwägungen

E. 1

Gegen die sich auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) stützende Ausweisungsverfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 OG e contrario; BGE 114 Ib E. 1a S. 2).

E. 2

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG kann ein Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Ein Ausländer kann zudem ausgewiesen werden, wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG). Die Ausweisung soll jedoch nur ausgesprochen werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Hierbei sind vor allem die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAV; SR 142. 201). Die Frage, ob die Ausweisung im Sinne der Art. 11 Abs. 3 ANAG und Art. 16 Abs. 3 ANAV "angemessen", d.h. verhältnismässig sei, ist eine Rechtsfrage, die vom Bundesgericht im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde frei überprüft wird (Art. 104 lit. a OG). Dem Bundesgericht ist es jedoch verwehrt, sein eigenes Ermessen - im Sinne einer Überprüfung der Zweckmässigkeit (Opportunität; vgl. BGE 116 Ib 353 E. 2b) der Ausweisung - an die Stelle desjenigen der zuständigen kantonalen Behörde zu setzen (BGE 125 II 105 E. 2a S. 107, mit Hinweisen).

E. 3

a) Je länger ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung einer Ausweisung zu stellen. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter der Ausländer in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einem Ausländer, der bereits hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländer der "zweiten Generation"), ist eine Ausweisung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für Ausländer, die - wie der Beschwerdeführer - erst als Kind oder Jugendlicher in die Schweiz gelangt sind (BGE 125 II 521 E. 2b S. 523 f., mit Hinweisen). Die Ausweisung ist im Übrigen eher zulässig, wenn der Ausländer, obwohl er seit längerer Zeit in der Schweiz wohnt, sich nicht integriert hat, hauptsächlich mit Landsleuten zusammen ist und enge Beziehungen zu seinem Heimatland pflegt sowie dessen Sprache spricht (vgl. Alain

Wurzbürger, La jurisprudence récente du Tribunal fédéral en matière de police des étrangers, in RDAF 53/1997, S. 314, mit Hinweisen).

b) Mit den Verurteilungen vom 15. April 1999 zu zwei Monaten Gefängnis und vom 9. September 1999 zu zehn Monaten Gefängnis hat der Beschwerdeführer einen Ausweisungsgrund im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG gesetzt.

Der Beschwerdeführer kann mit einem Gesamtstrafmass von gut 13 Monaten zwar nicht als schwerer Krimineller bezeichnet werden. Es fällt hingegen auf, dass er sich seit dem Alter von siebzehn Jahren immer wieder strafbar gemacht hat, wobei sich die Delikte in ihrer Intensität steigerten.

Mit diesem Verhalten sowie dem wiederholten Nichtbezahlen von gerichtlich festgesetzten Bussen zeigt er zudem, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die schweizerische Ordnung einzufügen, womit auch der Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG gegeben ist.

Zweifellos wird für den seit zehn Jahren in der Schweiz lebenden Beschwerdeführer eine Rückkehr in das vom Krieg schwer mitgenommene Kosovo schwierig sein, insbesondere nachdem das Haus der Familie offenbar zerstört wurde, der Grossvater sowie zwei Onkel im Rahmen der Kriegswirren ums Leben gekommen sind und der Beschwerdeführer zudem als Orthodoxer einer religiösen Minderheit angehört. Sicherlich wird ihm auch die Trennung von den Eltern und den in der Schweiz lebenden Geschwistern schwer fallen. Trotz all dieser Schwierigkeiten überwiegt aber das öffentliche Interesse an einer Ausweisung des Beschwerdeführers dessen privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz: Neben den begangenen Straftaten, die nicht als Bagatellen gewertet werden können, spricht auch gegen den Beschwerdeführer, dass er nicht als in der Schweiz integriert gelten kann, hat er doch keine Lehre abgeschlossen und sich an keiner Arbeitsstelle auf längere Zeit halten können. An dieser Beurteilung vermag auch der bedingt aufgeschobene Vollzug der Landesverweisung nichts zu ändern, steht dies doch der fremdenpolizeilichen Ausweisung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG nicht entgegen (BGE 122 II 433 E. 2b S. 435).

Die Ausweisung des Beschwerdeführers verstösst damit nicht gegen Bundesrecht.

E. 4

Der Beschwerdeführer ist volljährig; eine Abhängigkeit von Eltern oder Geschwistern im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht auf diese Bestimmung berufen (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1d und e S. 260 ff.).

E. 5

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demzufolge abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.